

über der Familie Winterstein nicht entschuldigen. Er ging offenbar von der Voraussetzung aus, dass es sich um Zigeuner handelt, die kein menschliches Mitleid verdienen. In Wirklichkeit waren es aber Deutsche, und selbst, wenn es Zigeuner gewesen wären, lag für ihn keine Veranlassung vor, in so schroffer Weise gegen sie vorzugehen. Die ganze Familie ist dann mit Ausnahme von 2 Überlebenden in KZ-Lager Auschwitz zu Grunde gegangen. Die Angaben der überlebenden Tochter der Familie Winterstein und ihren Ehemannes, nämlich der Eheleute Noll, werden durch die glaubhafte und eingehende Bekundung des Zeugen Schindlbeck unterstützt. Wenn dem gegenüber der Betroffene erklärt, er habe niemals einen Unterschied zwischen Pgs und Nicht-Pgs gemacht und sich aktiv nicht betätigt, und die sämtlichen Beschuldigungen gegen ihn beruhten nur auf Gehässigkeit, so ist diese Ausrede gegenüber den belastenden Beweisen gegen ihn nicht verständlich. Er hat allerdings eine ganze Anzahl von Urkunden beigebracht, die dem Betroffenen bescheinigen, dass er sich aktivistisch nicht betätigt hat und nach Überzeugung der Bescheinigenden kein Nazi gewesen ist, und dass er zwar streng, aber stets gerecht verfahren habe. Diesen Bescheinigungen ist aber gegenüber dem Belastungsmaterial, das gegen den Betroffenen unzweideutig vorliegt, keine besondere Bedeutung beizumessen. Die Tatsachen, die von den Zeugen im einzelnen bekundet sind, sprechen so sehr zu Ungunsten des Betroffenen, dass er bei dieser Sachlage nach Ansicht der Spruchkammer dem Antrage des öffentlichen Klägers gemäss in die Gruppe der Hauptschuldigen einzureihen ist. Die Spruchkammer hat bei dem Betroffenen berücksichtigt, dass er zu 40 % erwerbsbeschränkt und 53 Jahre alt ist. Sie hat deshalb auch nur auf die Dauer von 5 Jahren auf Arbeitslager erkannt und dem Betroffenen die politische Haft, die er für die Zeit vom 30.4.1945 bis 7.5.1946 verbüsst hat, voll angerechnet. Andererseits aber waren bei ihm als Hauptschuldigen die weiteren Voraussetzungen des Artikel 15 des Gesetzes, wie diese dort im einzelnen vorgeschrieben sind, auszusprechen.

(Siegel) gez. Dr. Ebert gez. Bauer gez. Dobmeier

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Rottenburg/Laaber, den 30. September 1947



[Handwritten signature]
Büroangestellte.